



## **Gebührensatzung/Entgeltordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn**

**vom 06.07.2021  
Inkrafttreten 01.09.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



# **Gebührensatzung/Entgeltordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn**

Gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist- sowie der §§ 4 und 6 der Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler.
2. Für die Gebührenschuld einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer eine Schülerin oder einen Schüler anmeldet.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres bzw. bei § 4 Abs. 2 mit dem Monatsersten des gemeldeten Unterrichtsbeginns.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Die Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn werden bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats in einer dreimonatigen Rate der Jahresgebühr und neun gleichen Raten der Jahresgebühr jeweils zur Monatsmitte vom Konto des Gebührenschuldners durch die Stadtkasse Königsbrunn eingezogen. Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird die Jahresgebühr in einem Betrag am 15. Februar des jeweiligen Schuljahres fällig.
2. Bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats erhoben, an dem die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.



## § 5 Gebührensätze

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichtes.

### 1. Musikalische Grundfächer:

	<i>Dauer / Woche</i>	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Eltern-Kind-Musik	60 Min.	20,00 €	240,00 €
Eltern-Kind-Musik	45 Min.	20,00 €	240,00 €
Eltern-Kind-Musik	30 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikalische Früherziehung	60 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikalische Früherziehung	45 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikalische Früherziehung	30 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikalische Grundausbildung	30 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikgeragogik	60 Min.	19,00 €	228,00 €
Musikgeragogik	45 Min.	19,00 €	228,00 €
Musikgeragogik	30 Min.	19,00 €	228,00 €

### 2. Instrumental- und Vokalunterricht:

	<i>Dauer / Woche</i>	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Einzelunterricht*	15 Min.	32,00 €	384,00 €
(*Einzelunterricht 15 Min. muss von der Leitung genehmigt werden und wird nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt, um z. B. die Stundenzahl der Lehrkraft zu komplementieren.)			
Einzelunterricht	30 Min.	58,00 €	696,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	87,00 €	1.044,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	130,00 €	1.560,00 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe	30 Min.	33,00 €	396,00 €



Gruppenunterricht 2er-Gruppe	45 Min.	49,00 €	588,00 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe	60 Min.	72,00 €	864,00 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe	30 Min.	23,00 €	276,00 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe	45 Min.	35,00 €	420,00 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe	60 Min.	45,00 €	540,00 €
Gruppenunterricht 4er-Gruppe	45 Min.	27,00 €	324,00 €
Gruppenunterricht 4er-Gruppe	60 Min.	34,00 €	408,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler	45 Min.	16,00 €	192,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler	60 Min.	19,00 €	228,00 €

### 3. Ensemblefächer

Alle Chöre, Orchester und Ensembles sind gebührenfrei. Ausnahmen können von der Leitung festgelegt und einem gebührenpflichtigen Gruppenunterricht zugeordnet werden.

### 4. Ergänzungsfächer

Gehörbildung/Musiklehre/Theorie wird in der Gruppenstärke von 2 bis 13 Kindern eingeteilt und findet einmal pro Woche in den Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten statt.

Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Das Ergänzungsfach Gehörbildung/Musiklehrer/Theorie ist gebührenfrei.

5. Beim Einzelunterricht für Instrumental- und Vokalfächer wird für alle Schüler, die nicht in Königsbrunn gemeldet sind, ein Zuschlag von 20 % erhoben. Dieser Zuschlag wird für maximal 40 auswärtige Schüler erlassen. Zu bevorzugen sind Personen, die Mitglied im Freundeskreis der Musikschule e. V. sind und sich dort engagieren oder regelmäßig in Ensembles, Bands, Chören und Orchestern der Musikschule mitwirken. Über den Erlass entscheidet der Leiter der Musikschule.

### 6. Zweitinstrument

Wird eine Schülerin oder ein Schüler für ein zweites Instrument angemeldet, so ist die volle Gebühr zu entrichten. Jegliche Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr des Zweitinstrumentes werden nicht gewährt.



## **§ 6 Ermäßigung**

1. **Sozialermäßigung**  
Soziale Ermäßigungen sind über das Sozialbüro zu regeln.  
Das Bildungspaket wird über die zuständigen Behörden abgewickelt.
2. **Familienermäßigung**  
Werden zwei oder mehrere Familienmitglieder in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Mitglied die volle Gebühr erhoben, für das zweite ermäßigt sich die Gebühr um 20 Prozent. Ab dem dritten Mitglied ermäßigt sich die Gebühr um 40 Prozent, für alle weiteren Familienmitglieder werden 60 Prozent Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen werden nur für die Instrumentalunterrichte und jeweils für die günstigeren Unterrichtsformen gewährt. Ausschließlich Familien aus Königsbrunn haben einen Anspruch auf Familienermäßigung.

## **§ 7 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung**

1. Abmeldungen vom Unterrichtsvertrag sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 15. Juni schriftlich vorliegen.
2. Bei einer Neuanmeldung besteht eine Probezeit von vier Wochen, die ab der ersten Unterrichtseinheit berechnet wird. Bei Kündigungen des Unterrichtsvertrages während der Probezeit sind die Gebühren für den Monat der Neuanmeldung und für den Folgemonat zu entrichten.
3. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus privaten oder krankheitsbedingten Gründen, so besteht kein Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft wird der Unterricht nicht nachgeholt. Die Unterrichtsgebühr für entfallenen Unterricht kann ab der vierten Unterrichtseinheit zurückerstattet werden. Berechnungsgrundlage pro Unterrichtseinheit ist ein Viertel einer Monatsgebühr. Die Rückzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
5. Bei dienstlicher Verhinderung einer Lehrkraft werden die ausgefallenen Unterrichtseinheiten vor- oder nachgegeben bzw. erstattet.
6. Beendet eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so endet die Gebührenpflicht ab dem Ende des Folgemonats.



7. Wird das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule vorzeitig beendet, so entfällt die Gebühr ab dem Ersten des Folgemonats, es sei denn, die Beendigung fällt in den Verantwortungsbereich des Musikschülers. In diesem Fall wird der Rest der Jahresgebühr, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.
8. Bei Umzug während des Schuljahres kann der Vertrag vorzeitig beendet werden, wenn der neue Wohnort mindestens 20 km entfernt ist.

### **§ 8 Miet- und Leihinstrumente**

1. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet bzw. ausgeliehen werden.
  - a) Bei einer Vermietung der Instrumente wird für Musikinstrumente ab einem Kaufwert bei der Neuanschaffung bis zu 1.999,99 € eine Monatsmiete von 5,00 € bzw. Jahresmiete von 60,00 € erhoben.
  - b) Für Musikinstrumente ab einem Kaufwert bei der Neuanschaffung ab 2.000,00 € wird eine Monatsmiete von 10,00 € bzw. Jahresmiete von 120,00 € erhoben.
2. Für jeden angebrochenen Monat wird die Monatsmiete erhoben und zusammen mit den Unterrichtsgebühren eingezogen.
3. Über die Vermietung und den Verleih der Instrumente entscheidet die Musikschulleitung.

### **§ 9 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese geänderte Gebührensatzung/Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Königsbrunn, den 06.07.2021

Franz Feigl,  
1. Bürgermeister